

Brüssel, den 24. Juli 2026
(OR. en)

12058/26

AG 123
INST 298
SOC 508
FREMP 258

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	8. Juli 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 4721 final
Betr.:	DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION vom 7.7.2026 betreffend den Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative „Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens (BGE) in der gesamten EU“ gemäß der Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 4721 final.

Anl.: C(2026) 4721 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Straßburg, den 7.7.2026
C(2026) 4721 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 7.7.2026

**betreffend den Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative
„Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens (BGE) in der gesamten EU“
gemäß der Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates**

(Nur der englische Text ist verbindlich)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 7.7.2026

**betreffend den Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative
„Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens (BGE) in der gesamten EU“
gemäß der Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates**

(Nur der englische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative¹, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 14. Mai 2026 wurde bei der Kommission ein Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative „Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens (BGE) in der gesamten EU“ gestellt.
- (2) Mit Schreiben vom 15. Juni 2026 (C(2026) 4069 final) teilte die Kommission der Organisatorengruppe gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/788 mit, dass in Bezug auf den am 14. Mai 2026 eingereichten Registrierungsantrag die Anforderungen für die Registrierung gemäß Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstaben a, d und e der genannten Verordnung erfüllt seien und Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b der genannten Verordnung nicht anwendbar sei. Die Kommission erklärte jedoch auch, dass die Initiative offenkundig außerhalb des Rahmens lag, in dem die Kommission befugt ist, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union zur Umsetzung der Verträge im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/788 vorzulegen.
- (3) Die Kommission teilte der Organisatorengruppe daher gemäß Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2019/788 mit, dass sie die Initiative entweder ändern könnte, um der Bewertung der Kommission Rechnung zu tragen, oder die ursprüngliche Initiative gemäß Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2 derselben Verordnung beibehalten oder zurückziehen könnte.
- (4) Am 16. Juni 2026 reichte die Organisatorengruppe eine geänderte Initiative mit dem Titel „Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens (BGE) in der gesamten EU“ ein.
- (5) Ziel der geänderten Initiative ist laut der Organisatorengruppe, dass „ein bedingungsloses Grundeinkommen in der EU geschaffen werden“ soll. Sie gaben an, dass „[d]ie rasanten Entwicklungen im Bereich der künstlichen Intelligenz und der Robotik ... deutlich [machen]: Wir müssen dringend unsere Existenzgrundlage von

¹ ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 55, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/788/oj>.

der Fähigkeit entkoppeln, unsere Arbeitskraft zu verkaufen, da wir schon bald nicht genügend Arbeitsplätze für alle haben werden.“ Daher fordert die Organisatorengruppe „die Europäische Kommission auf, alle erforderlichen rechtlichen Schritte zu unternehmen, um die Einführung eines Grundeinkommens in den EU-Mitgliedstaaten unterstützen, und eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten abzugeben, an der Einführung des Grundeinkommens zu arbeiten.“ Ein Anhang enthält weitere Einzelheiten zu dem Hintergrund, dem Gegenstand und den Zielen der Initiative.

- (6) Die Kommission ist der Auffassung, dass sie dem Rat auf der Grundlage von Artikel 121 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) empfehlen könnte, einen Entwurf für die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Union auszuarbeiten und dem Europäischen Rat über seine Erkenntnisse Bericht zu erstatten. Auf der Grundlage der Schlussfolgerung des Europäischen Rates kann der Rat eine Empfehlung verabschieden, in der diese Grundzüge dargelegt werden. Ebenso könnte die Kommission auf der Grundlage von Artikel 148 Absatz 2 AEUV dem Rat vorschlagen, ausgehend von den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates Leitlinien in Form eines Beschlusses des Rates auszuarbeiten, die die Mitgliedstaaten in ihrer Beschäftigungspolitik berücksichtigen sollen.
- (7) Nach Auffassung der Kommission liegt aus diesen Gründen kein Teil der Initiative offenkundig außerhalb des Rahmens, in dem die Kommission befugt ist, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union vorzulegen, um die Verträge umzusetzen.
- (8) Diese Schlussfolgerung greift der Beurteilung der Frage nicht vor, ob die konkreten materiellen Voraussetzungen für ein Tätigwerden der Kommission, einschließlich der Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dem Subsidiaritätsprinzip und den Grundrechten, in diesem Fall erfüllt sind.
- (9) Die Organisatorengruppe hat geeignete Nachweise vorgelegt, dass sie die Anforderungen gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/788 erfüllt, und die Kontaktpersonen gemäß Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1 der genannten Verordnung benannt.
- (10) Die Initiative ist weder offenkundig missbräuchlich, unseriös oder schikanös, noch verstößt sie offenkundig gegen die Werte der Union, wie sie in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union festgeschrieben sind, oder gegen die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte.
- (11) Die Initiative „Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens (BGE) in der gesamten EU“ sollte deshalb registriert werden.
- (12) Die Schlussfolgerung, dass die Voraussetzungen für eine Registrierung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/788 erfüllt sind, bedeutet nicht, dass die Kommission die sachliche Richtigkeit des Inhalts der Initiative bestätigt, für die allein die Organisatorengruppe der Initiative verantwortlich ist. Der Inhalt der Initiative spiegelt nur die Ansichten der Organisatorengruppe wider und ist keinesfalls als Ausdruck der Ansichten der Kommission zu betrachten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Europäische Bürgerinitiative „Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens (BGE) in der gesamten EU“ wird registriert.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Organisatorengruppe der Europäischen Bürgerinitiative „Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens (BGE) in der gesamten EU“, vertreten durch Klaus SAMBOR und Michele GIANELLA als Kontaktpersonen, gerichtet.

Straßburg, den 7.7.2026

*Für die Kommission
Maroš ŠEFČOVIČ
Mitglied der Kommission*